



## Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen der Posojilnica-Zveza Bank

### 1. Zweck

Die vorliegenden Bedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank auf elektronischem Weg („Electronic Banking“), d.h. über

- die bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekanntgegebenen Internetseiten der Bank oder
- eine Datenkommunikationsleitung, über die der Kunde auf eigene Kosten unter Verwendung eines von der Bank zur Verfügung gestellten oder eines anderen „Multi-Bank Standard- Programms“ die Kommunikation mit dem Rechenzentrum der Bank aufbauen kann.

Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der Bank und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die Bank mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie z.B. Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.

Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.

### 2. Voraussetzungen und Berechtigungen

Für die Verwendung von des von der Bank zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der Bank erforderlich.

Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.

Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechtigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.

Der Kontoinhaber und alle der Bank im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.

Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die Bank dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.

Die Datenfernübertragung mit der Bank über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der Bank angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der Bank bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der Bank angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die Bank.

### 3. Nutzungszeiten und Entgelte

Zum Zweck der Wartung der für das Electronic Banking erforderlichen technischen Einrichtungen der Bank können vorübergehende Einschränkungen der Nutzung erforderlich sein. Sollten diese Einschränkungen zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr erfolgen müssen, wird die Bank die Kunden darauf nach Möglichkeit vorweg, z.B. durch entsprechenden Hinweis auf der für Electronic Banking genutzten Internetseite der Bank, hinweisen.

Die vom Kontoinhaber für Electronic Banking zu zahlenden Entgelte (einschließlich allfälliger Lizenzgebühren für eine Software-Lizenz nach Punkt 16 dieser Bedingungen) sind in der dem Kontoinhaber übergebenen Preisliste der Bank ausgewiesen. Für allfällige Änderungen der Entgelte gilt Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die an die Bank zu zahlenden Entgelte decken nicht die Entgeltsansprüche anderer Banken, mit denen unter Verwendung des von der Bank zur Verfügung gestellten Programms Datenfernübertragung betrieben wird, und nicht die Kosten der erforderlichen Datenübertragungsleitungen.

### 4. Identifikationsmerkmale

Jeder Verfüger erhält von der Bank folgende Identifikationsmerkmale:

- eine Verfügernummer
- eine persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „PIN“)
- nur einmal zu verwendende Transaktionsnummern (nachstehend „TAN“),
- bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung zusätzlich
  - o ein bei Beginn zu nennendes Passwort
  - o eine Benutzerkennung (vom Kontoinhaber festzulegen)
  - o ein vom Verfüger jederzeit änderbares Passwort (anfänglich vom Kontoinhaber festzulegen).

Ist die Inanspruchnahme einzelner Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Verfüger möglich, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam dispositionsberechtigten Verfügern veranlasst werden.

Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit geändert werden. Neue TAN werden dem Verfüger von der Bank zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der Bank zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die Bank kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abruf („Raiffeisen mobile TAN“).

Für den Zugriff auf das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind je nach Einstiegsart Bankleitzahl der Bank, Nummer des Kontos, Verfügernummer und die PIN oder der Benutzername, das Passwort und die PIN einzugeben. Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügüers ist zusätzlich eine TAN einzugeben. Die Bank kann nach entsprechender Verständigung der Verfügüer auch noch weitere Identifikationsmerkmale für den Zugriff, die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen im Rahmen von des Electronic Banking vorsehen. In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der Bank akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die Bank akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der Bank, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).

Ist ein Kontoinhaber Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, trägt er das Risiko der von der Bank unverschuldet nicht erkannten Verwendung der Identifikationsmerkmale durch Unbefugte.

## 5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking

Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die Bank dem Verfügüer den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats.

Eingehende Aufträge, die vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet.

Über Electronic Banking erteilte Aufträge können nach Eingabe aller zur Freigabe erforderlichen Identifikationsmerkmale nur dann in Electronic Banking widerrufen werden, wenn dafür eine Stornomöglichkeit angezeigt wird.

## 6. Sorgfaltspflichten der Verfügüer und Haftung

Jeden Verfügüer treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- A. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.
- B. Die PIN ist regelmäßig zu ändern, mindestens aber alle 2 Monate.
- C. Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von den Identifikationsmerkmalen haben könnte, hat der Verfügüer unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.
- D. Alle eingegebenen Daten sind vor Freigabe auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- E. Die Datenfreigabe darf nur erfolgen, wenn eine sichere Verbindung zum Electronic Banking der Bank besteht.
- F. Die vertraglichen Regelungen, die Benutzerführung und die Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- G. Die EDV-Einrichtungen, über die das Electronic Banking der Bank in Anspruch genommen wird, müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Es darf von ihnen keine die technischen Einrichtungen (Hardware, Software) der Bank oder anderer Kunden schädigenden Einflüsse ("Viren" u. Ä.) ausgehen. Software jeder Art darf nur von allgemein vertrauenswürdigen Anbietern bezogen werden.

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfügüer vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.

Aufträge der Verfügüer werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügüngen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

## 7. Sperre der Zugriffsberechtigung

Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfügüer wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die Bank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite [www.raiffeisen.at](http://www.raiffeisen.at) abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Bank.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Verlust der von der Bank ausgegebenen bzw. vom Verfügüer erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von diesen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erlangt hat, ist der Verfügüer verpflichtet, die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfügüer zunächst die PIN ändern oder durch vierfache Falscheingabe der PIN im Anmeldefenster die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfügüer zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschrieben Weg veranlassen.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.

Nach vier Zugriffsversuchen mit falschen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff automatisch gesperrt.

Die Bank ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügüers auf das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Verfügüers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber der Bank durch die Verwendung des Electronic Banking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die Bank möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassenen Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.

**8. Haftung der Bank**

Sollte die Bank für Schäden haften, die durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Bank zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die Bank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der Bank beruht.

**9. Mitteilungen der Bank**

Im Rahmen des von der Bank zur Verfügung gestellten Electronic Banking können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Mitteilungen (Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen) der Bank an ihre Kunden (insbesondere Kontoauszüge, Gutschriften- und Belastungsanzeigen, Erklärungen der Bank zu den über Electronic Banking abgeschlossenen Geschäfte) elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Diese Mitteilungen gelten mit Abrufung über das Electronic Banking durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt.

Hat der Kontoinhaber mit der Bank vereinbart, dass Mitteilungen zum Konto ausschließlich über Electronic Banking abgefragt werden, trifft den Kontoinhaber die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoinformation über das Electronic Banking. Mit Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Bank zu laufen. Dies gilt auch für die einen Kontoabschluss beinhaltenden Kontoinformationen.

Nicht über Electronic Banking übermittelte Beilagen zu über Electronic Banking abgerufenen Mitteilungen werden je nach der mit dem Kontoinhaber getroffenen Vereinbarung am Schalter der Bank hinterlegt oder zugesandt.

Im Rahmen des Electronic Banking bereitgestellte Information enthalten auch unverbindliche Avisi vorgemerkter Salden bzw. Kontobewegungen (Gutschriften, Belastungen). Diese Avisi können von der Bank jederzeit rückgängig gemacht werden.

Ungeachtet der Abrufbarkeit über Electronic Banking können Mitteilungen der Bank oder zugehörige Beilagen im Einzelfall auch zugesandt oder – bei entsprechender Vereinbarung mit der Bank – bei der Bank schalterlagernd hinterlegt werden.

**10. Änderungen dieser Bedingungen oder des Leistungsumfangs****Änderungen**

- im Leistungsumfang des von der Bank zur Verfügung gestellten Electronic Banking (einschließlich der technischen Zugriffsmöglichkeiten der Verfüger und der in Punkt 16. angesprochenen Softwarelizenz),
- der vorliegenden Bedingungen

durch die Bank sind mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich.

-Die im vorstehenden Absatz angesprochenen Änderungen werden 2 Monate nach Verständigung des Kontoinhabers über die Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank einlangt. Die Verständigung über die Änderung kann auch durch entsprechenden Hinweis für das Electronic Banking genutzten Internetseiten der Bank erfolgen. Die Bank wird den Kontoinhaber in der Verständigung darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt der Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt und
- der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, das Recht hat, die Teilnahmevereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

**11. Finanzstatus und Depotabfrage**

Der im Rahmen des Electronic Banking von der Bank über Internet zur Verfügung gestellte Finanzstatus in ermöglicht dem Kunden einen Überblick über seine finanzielle Situation. Der Finanzstatus ist eine Auflistung, aller dem Kunden zugeordneten Raiffeisenprodukte (Konten und Verträge), wobei auch eine Einbindung und eigenhändige Wartung von Fremdprodukten durch den Kunden selber möglich ist.

Nähere Informationen zum Finanzstatus enthält die „Hilfe“ auf der Gesamtübersicht des Finanzstatus auf der diesbezüglichen Internetseite.

Über das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking sind weiters Depotstandsabfragen zu den von der Teilnahme umfassten Wertpapierdepots möglich. Die dabei bekannt gegebenen Wertpapierkurse sind unterschiedlich zeitverzögerte Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich zur Orientierung, geben jedoch nicht den Kurs wieder, der zum Zeitpunkt der Abfrage an der Börse gebildet wird.

**12. Wertpapiere**

**Bei Erteilung von Wertpapieraufträgen über das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking oder Telefonbanking erfolgt keine persönliche Beratung.**

**Aktuelle Informationen über bestimmte Länder, Währungen, Wertpapiere, Börsen, Kurse etc., zur Verfügung gestellt über Electronic Banking oder durch das Telefonservice, stellen keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar; derartige, allgemeine Informationen sollen lediglich selbstständige Kundenentscheidungen erleichtern.**

**Alle Kursangaben sind Vergangenheitswerte. Sie dienen lediglich der Orientierung und geben nicht den Kurs wieder, zu dem ein Auftrag tatsächlich durchgeführt wird. Insbesondere während der Auftragserteilung und bis zu dessen Durchführung kann es zu Kursänderungen kommen.**

**Für die Auftragserteilung sind die in „mein.raiffeisen.at“ abrufbaren „Orderrichtlinien“ zu beachten!**

Bei Auftragserteilung sind der ISIN-Code oder die Wertpapierkennnummer, die Stückzahl bzw. das Nominale, der gewünschte Börseplatz und eventuelle Preis- und Kurslimits sowie ein eventueller Limitzusatz, die zeitliche Gültigkeit und das Verrechnungskonto anzugeben. Sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine Beratung oder Empfehlung dar. Bei Unklarheiten wird der Verfüger gebeten, Rücksprache mit der Bank zu halten.

Der Verfüger hat zwischen den Limitarten „Betrag“ und „Bestens“ auszuwählen. Das Erreichen von Preis- und Kurslimits an der Börse lässt nicht auf die Durchführung des erteilten Auftrages schließen. Zu beachten sind weiters vorgegebene Mindestauftragsgrößen sowie die für die jeweilige Börse geltenden Börseusancen. Bei Wertpapierfonds können ausschließlich Bestens-Aufträge erteilt werden, ausgenommen bör-

sennotierte Wertpapierfonds. Die gewünschte zeitliche Gültigkeit eines Auftrages ist anzugeben. Mit Ablauf des angegebenen Datums endet der Auftrag, auch wenn er noch nicht durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass Abrechnungen zu Wertpapieraufträgen, die noch innerhalb der zeitlichen Gültigkeit des Auftrages ausgeführt worden sind, nach Ablauf der Auftragsdauer zugehen können. Das Nicht-Zugehen einer Auftragsabrechnung innerhalb der zeitlichen Gültigkeit eines Auftrages stellt daher kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre. Gewissheit, ob ein Auftrag durchgeführt worden ist oder nicht, kann durch direkte Rückfrage bei der Bank erlangt werden.

Der Verfüger kann nur Geschäfte mit Wertpapieren durchführen, die seinem persönlichen Anlegerprofil entsprechen und über Electronic Banking handelbar sind. Eine Auftragsannahme ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass Konto- und Depotdeckung gegeben sind, das vom Verfüger gewählte Wertpapier in seine Produktklasse fällt und aktuell zur Verfügung steht. Ob der Auftrag angenommen wurde, wird im "Orderbuch" angezeigt. Bei Ablehnung erfolgt eine entsprechende Fehlermeldung. Ein Stornoauftrag wird vorbehaltlich eines bereits durchgeführten Auftrages an die Börse weitergeleitet; auf Grund eines Stornoauftrages kann nicht auf eine tatsächliche Stornierung geschlossen werden, da die Rückmeldung der Börse an die Bank mit von der Bank nicht beeinflussbarer zeitlicher Verzögerung erfolgt. Sollte ein bereits stornierter Auftrag nochmals erteilt werden und sowohl der stornierte als auch der neue Auftrag durchgeführt werden, hat der Kontoinhaber für die entsprechende Depot-/Kontoabdeckung zu sorgen.

Die Weiterleitung eines von der Bank angenommenen Auftrages erfolgt je nach Börse voll- oder teilautomatisiert. Bei teilautomatischer Weiterleitung wird der Auftrag direkt oder mittels Partnerbanken an die jeweilige Börse weitergeleitet. Diese Weiterleitung hat einen zeitlichen Aufwand zur Folge. Je nach Annahmezeitpunkt wird der Auftrag am selben österreichischen Bankarbeitstag oder am folgenden österreichischen Bankarbeitstag weitergeleitet.

Bei Ausführung eines Auftrages wird eine entsprechende Statusanzeige im "Orderbuch" erstellt. Wie bei der Abrechnung stellt das Nicht-Anzeigen einer Ausführung kein Indiz dar, dass der gegenständliche Auftrag nicht durchgeführt worden wäre.

### 13 .Raiffeisen Online Sparen

Es gelten die gesonderten mit der Bank vereinbarten Bedingungen.

### 14. Bezahlen über Electronic Banking

#### a) Bezahlen im Internet

Über das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking ist die Bezahlung von im Internet über entsprechend gekennzeichnete Internetseiten bezogenen Waren und Dienstleistungen möglich. Dabei baut der Verfüger gleichzeitig anlässlich des Vertragsabschlusses mit dem Verkäufer über dessen Internetseite eine Verbindung zum Bankrechenzentrum auf und überweist den Zahlungsbetrag unmittelbar auf das Konto des Verkäufers. Derartige Aufträge führen unmittelbar zu einer Zahlungsbestätigung und sind daher nicht widerrufbar. Auch bei derartigen Überweisungen können Einwendungen aus dem vom Verfüger mit dem Verkäufer eingegangenen Vertragsverhältnis gegenüber der Bank nicht geltend gemacht werden. Die Daten des Verkäufers werden automatisch in den Überweisungsauftrag übernommen. Der Name des auftraggebenden Verfüggers sowie des Kontoinhabers samt Bankverbindung werden dem Verkäufer für die Verkaufsabwicklung bekannt gegeben.

#### b) e-Rechnung

Im Rahmen der Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Verfüger ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der Bank zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der Verfüger hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen.

Die Präsentation der Rechnungen erfolgt im Rahmen eines auf der für das Electronic Banking der Bank verwendeten Internetseite aufrufbaren Menüs. Die Bank hat weder auf den Inhalt noch auf den Zeitpunkt ihrer Übermittlung Einfluss. Auch bei Überweisungen im Rahmen von e-Rechnung können Einwendungen aus dem der Rechnung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis gegenüber der Bank nicht geltend gemacht werden.

Die über e-Rechnung übermittelten Rechnungen bleiben für 12 Monate abrufbar.

Über die Dienstleistung e-Rechnung kann sich der Verfüger auch Rechnungen zur Zahlung präsentieren lassen, zu denen er nicht zahlungspflichtig ist. Die Bank wird die Durchführung der Zahlung im Rahmen von e-Rechnung nicht davon abhängig machen, dass der in der Rechnung angegebene Zahlungspflichtige mit dem die Zahlung freigebenden Verfüger übereinstimmt.

Die Auswahl bzw. die Änderung der Rechnungssteller erfolgt über die Auswahlmaske, die auf der für das Electronic Banking der Bank verwendeten Internetseite abrufbar ist. Die weitere Prüfung der Auswahlmaske erfolgt – ohne Verantwortung der Bank – durch den Rechnungssteller. Bei Eingabe unzutreffender Kundendaten erfolgt keine weitere Verarbeitung durch den Rechnungssteller.

Die Präsentation von Rechnungen eines Rechnungsstellers hängt davon ab, dass der Rechnungssteller seinerseits an e-Rechnung teilnimmt. Sollte ein für e-Rechnung ausgewählter Rechnungssteller seine Teilnahme an e-Rechnung beenden, wird die Bank im Rahmen des Electronic Banking darüber informieren. In welcher Weise in diesem Fall Rechnungen des ausscheidenden Rechnungsstellers zugestellt werden, obliegt alleine der Vereinbarung zwischen dem Rechnungssteller und seinem Kunden.

### 15. Telefonbanking

Telefonbanking ermöglicht – nach elektronischer Autorisierung – die telefonische Erteilung von Zahlungsaufträgen und Wertpapieraufträgen an die Bank über deren Telefonservice-Center und die telefonische Abfrage von Kontoinformationen nach Maßgabe der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Bei Inanspruchnahme des Telefonbanking hat der Verfüger seinen Namen und allfällige sonstige Identifikationsmerkmale bekannt zu geben und seine PIN über die Telefontastatur einzugeben. Alle vom Verfüger mit dem Telefonservice-Center geführten Telefonate werden aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet und dürfen als Beweismittel verwendet werden.

### 16. Software-Lizenz

Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung stellt die Bank ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben.

Die vereinbarten Funktionsteile des Programms werden auf CD-ROM oder einem anderen elektronischen Medium zur Verfügung gestellt. Es dürfen nur die mit der Bank vereinbarten Programmfunktionen genutzt werden. Unter der Voraussetzung, dass dadurch die vereinbarten

Funktionsteile und insbesondere die Multibankfähigkeit nicht beeinträchtigt werden, ist die Bank jederzeit berechtigt, neue Softwareversionen zum Programm anzuliefern.

Die für die Inanspruchnahme der electronic-banking-Dienstleistungen einer anderen Bank unter Verwendung des Programms notwendige Vereinbarung ist mit der betreffenden Bank gesondert abzuschließen.

Die Bank verpflichtet sich, während der hiermit zugesagten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Abschluss der Lizenzvereinbarung auftretende reproduzierbare Softwarefehler, die eine ordnungsgemäße Erteilung von Zahlungsaufträgen bzw. Abfrage von Kontoinformationen verhindern, so schnell wie möglich, entweder selbst oder durch geeignete Beauftragte, kostenlos zu beheben. Dies unter der Voraussetzung, dass der Software-Fehler der Bank innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt wird.

Der Anspruch auf Gewährleistung entfällt jedenfalls, wenn das Programm ohne ausdrückliche Zustimmung der Bank geändert wurde oder der Fehler auf mangelnde technische Mindestausstattung zurückzuführen ist.

Das Programm darf Dritten, welche zur Verwendung nicht berechtigt sind, nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung (ausgenommen die Herstellung einer Sicherungskopie zur Förderung der Betriebssicherheit) und die Weitergabe des Programms sind nicht zulässig.